

Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Hüttwilen

1. Organisation und Verwaltung

- Art. 1 Friedhof- und Bestattungswesen ist aufgrund des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 5. Juni 1985, § 36 bis 39 sowie Art. 29 der Gemeindeordnung Sache der Politischen Gemeinde.
- Art. 2 Der Friedhof in Nussbaumen ist Eigentum der evangelischen Kirchgemeinde Nussbaumen-Uerschhausen, der evangelische Friedhof in Hüttwilen ist Eigentum der evangelischen Kirchgemeinde Hüttwilen und der katholische Friedhof Hüttwilen ist Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Hüttwilen.
- Art. 3 Die Friedhofordnungen sind Sache der einzelnen Kirchgemeinden. Wird eine Friedhofordnung überarbeitet, muss sie dem Gemeinderat der Politischen Gemeinde Hüttwilen zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Genehmigung erfolgt, wenn sie den Vorschriften dieses Reglementes nicht widerspricht.
- Art. 4 Die Politische Gemeinde bezahlt den Kirchgemeinden die Unterhalts- und Entsorgungskosten.
- Art. 5 Bau- und andere grössere Vorhaben, welche die drei Friedhöfe betreffen, sind zwischen der jeweiligen Kirchenvorsteherschaft und dem Gemeinderat abzusprechen. Sie müssen über den ordentlichen Budgetweg abgewickelt werden.
- Art. 6 Die Rechnungsführung über das Bestattungswesen erfolgt auf separatem Konto durch die Gemeindeverwaltung.
- Art. 7 Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Bei der Anzeige sind amtliche Ausweispapiere (Familienbüchlein, Schriftenempfangschein etc.) vorzulegen, die über die Personalien der verstorbenen Person Auskunft geben. Die ärztliche Todesbescheinigung ist auf Weisung des Zivilstandsamtes durch die Angehörigen zu beschaffen.

2. Bestattungsreglement

- Art. 8 Auf den Friedhöfen in Nussbaumen und Hüttwilen können bestattet werden:
- 1 unentgeltlich
Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Hüttwilen.
 - 2 gegen Kostenfolge an die Politische Gemeinde Herdern
Verstorbene Mitglieder der evang. Kirchgemeinde Hüttwilen mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Herdern.

3 gegen Kostenfolge

Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen kann nur ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates in Absprache mit der entsprechenden Kirchenvorsteherschaft erfolgen. Sie ist zulässig, wenn die Kosten sichergestellt sind und wenn nachgewiesene engere Beziehungen zur Politischen Gemeinde Hüttwilen bzw. Herdern (gem. Art 8 Abs. 2) vorhanden sind (insbesondere Bürger, Geburtsort, nahe Verwandte, ehemalige Einwohner).

Die Kosten für die Bestattung und die Abdankung sind in vollem Umfang durch die Angehörigen zu bezahlen. Dazu kommt eine Pauschale für den Grabplatz gemäss Gebührenordnung.

Art. 9 Es ist Feuer- oder Erdbestattung zulässig. Falls weder vom Verstorbenen noch von den Angehörigen Angaben über die Bestattungsart vorliegen, wird die Kremation angeordnet.

Die Bestattung eines Verstorbenen ist wie folgt möglich:

- Erdbestattung in einem Reihengrab
- Urnenbeisetzung in einem Reihengrab
- Urnenbeisetzung im Grab eines Angehörigen
- Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift
- Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namensinschrift

Für die Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift ist ein einmaliger Unkostenbeitrag gemäss Gebührenordnung zu entrichten. Der gewünschte Namenseintrag wird durch die Politische Gemeinde veranlasst.

Art. 10 Bestattungsfeiern, welche nicht der üblichen Art der jeweiligen Kirchgemeinde entsprechen, müssen von der zuständigen Kirchenvorsteherschaft bewilligt werden.

Art. 11 Die Wahl der Friedhofvorsteher erfolgt durch den Gemeinderat in Absprache mit den Kirchenvorsteherschaften. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der übrigen Gemeindebeamten. Die Aufgaben und Kompetenzen des Friedhofvorstehers werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft geregelt.

Die Friedhofvorsteher sorgen für die:

- Vorbereitung der Bestattungen gemäss Angaben des Zivilstandsamtes.
- Abklärung der Bestattungsart und -zeit im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pfarrämtern.
- Veranlassung der Einsargung und der Überführung in die Aufbahnhalle oder ins Krematorium.
- Beisetzung auf den Friedhöfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Funktionären.
- Führung des Bestattungsregisters.
- Abrechnungen für das Bestattungswesen.

- Art. 12 Für die verstorbenen Einwohner übernimmt die Politische Gemeinde die Kosten der Bestattung für:
- Die Lieferung eines einfachen Sarges, das Einsargen und die Aufbahrung in einer Leichenhalle.
 - Den Transport der Leiche vom zivilrechtlichen Wohnsitz zum Friedhof oder zum Krematorium.
 - Die Kremation einschliesslich der Urne.
 - Das Öffnen und Zudecken des Grabes.
 - Die Bezeichnung des Grabes mit einem Holzkreuz.
 - Die Entschädigung des Mesmers.
- Art. 13 Verstorbene Katholiken aus Uerschhausen können in Uesslingen, verstorbene Katholiken aus Kalchrain und Moorwilen in Herdern bestattet werden. Für diese Bestattungen übernimmt die Politische Gemeinde Hüttwilen alle Kosten gemäss Art. 12.
- Art. 14 Für die Bestattung in einer anderen Gemeinde werden nur die Kosten im gleichen Umfang wie in der Politischen Gemeinde Hüttwilen übernommen. Mehrkosten (insbesondere für den Transport) sind von den Angehörigen zu tragen.

3. Friedhofreglement

- Art. 15 Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre.
- Die Urne eines nächsten Angehörigen kann in einem bereits bestehenden Erd- oder Urnengrab beigesetzt werden, wenn mindestens noch eine Ruhezeit von 10 Jahren gewährleistet ist.
- Art. 16 Die Aufhebung bestehender Grabstätten wird mittels Publikation durch die Politische Gemeinde angekündigt. Angehörige, deren Adresse bekannt ist; werden persönlich benachrichtigt. Grabmale, welche nach Ablauf der gesetzlichen Frist auf dem Grabe verbleiben, fallen an die Politische Gemeinde.
- Die Kosten der Räumung und Instandstellung der Gräberreihen nach Ablauf der Grabesruhe übernimmt die Politische Gemeinde.
- Art. 17 Die Politische Gemeinde und die drei Kirchgemeinden übernehmen keinerlei Haftung für Schäden an Grabmählern oder Bepflanzungen, die durch höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.
- Art. 18 Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sichtlich vernachlässigte Gräber werden, sofern eine vorgängige Mahnung erfolglos blieb, auf Kosten der Angehörigen durch die Politische Gemeinde unterhalten.
- Art. 19 Angehörige, welche für den Unterhalt eines Grabes nicht selber sorgen wollen, können bei der entsprechenden Kirchgemeinde für die Dauer der Grabruhe

einen einmaligen Beitrag an den Grabfonds entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Gebührenordnung.

4. Schlussbestimmungen

Art. 20 Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der evangelischen Kirchgemeinde Nussbaumen-Uerschhausen, der evangelischen Kirchgemeinde Hüttwilen, der katholischen Kirchgemeinde Hüttwilen und der Politischen Gemeinde Hüttwilen in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Genehmigungen:

Evangelische Kirchgemeinde Nussbaumen-Uerschhausen

Von der Versammlung der Evang. Kirchgemeinde Nussbaumen genehmigt am: - 5. APR. 2008

Die Präsidentin: U. Herte

Die Aktuarin: R. Bieri

Evangelische Kirchgemeinde Hüttwilen

Von der Versammlung der Evang. Kirchgemeinde Hüttwilen genehmigt am: 28. APR. 2008

Die Präsidentin: S. Buger

Der Aktuar:
R. Schänholz

Katholische Kirchgemeinde Hüttwilen

Von der Versammlung der Katholischen Kirchgemeinde Hüttwilen genehmigt am: - 8. MAI 2008

Der Präsident: C. Schürch

Die Aktuarin:
E. Marquis

Politische Gemeinde Hüttwilen

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hüttwilen genehmigt am: 26. MAI 2008

Der Gemeindeammann: H. Fink

Die Gemeindeschreiberin: S. Bieri

Kanzleikorrektur durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.8.2010:
in Art. 12 wurde die 1. Position der Aufzählungen, nämlich
- Die Leichenschau
gestrichen.

Der Gemeindeammann:

H. Fink

Der Gemeindeschreiber:

S. Bieri

Gebührenordnung für die Friedhöfe in der Politischen Gemeinde Hüttwilen

Die Politische Gemeinde Hüttwilen sowie die drei im Art. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglementes erwähnten Kirchgemeinden erlassen die nachstehende Gebührenordnung.

Grabplatzgebühren

Für alle Gräberkategorien für 20 Jahre

- Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Hüttwilen gratis

- Auf dem evangelischen Friedhof Hüttwilen:
Mitglieder der evang. Kirchgemeinde Hüttwilen mit Wohnsitz
in der Politischen Gemeinde Herdern gratis

- Andere Personen Fr. 1'000.-

Dieser Betrag ist der entsprechenden Kirchgemeinde zu überweisen.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat in Absprache mit der entsprechenden Kirchenvorsteherschaft diese Gebühren reduzieren.

Grabunterhaltsfonds

Zu Gunsten der entsprechenden Kirchgemeinde ist zu bezahlen:

- Erdbestattungs- und Urnengrab Fr. 5'000.-